

BGE 71 III 144

Bundesgericht (BGE), 1945-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_III_144

FR: ATF 71 III 144

IT: DTF 71 III 144

Volltext

144 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 36. 36. Entscheidung vom 20. September 1945 i. S. Hilrlimadd. Be4andlung der RechtBöffnungskosten bei Fortsetzung der Betrei- bung auf Grund eines Vergleichs im Aberkennungsprozess. Art. 68 Abs. 1 SchKG. FraUl de la mainlevBe lorsque 180 poursuite est continuee sur la. base d'une transaction conclue, dans le proces en liberation de dette ; art. 68 al. 1 LP. Spes6 cli rigetto deU'opposizione, quando l'esecuzione e continuata in base ad una transazione conclusa. nel corso deI processo di disconoscimento di debito ; art. 68 cp. 1 LEF. A. - In der Betreibung Nr. 1292 des Betreibungsamtes Zürich 8, die Johann Wlasohek für eine Forderung von Fr. 110.- gegen die Rekurrentin angehoben hatte, erteilte der Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich dem Gläu- biger a.m 23. März 1944 provisorische Reohtsöffnung für den Betrag von Fr. 100.-. Im Anschluss daran klagte die Rekurrentin auf Aberkennung der « Forderung von Fr. 100.- nebst Betreibungs- und Reohtsöffnungskosten». In diesem Prozesse sohlossen die Parteien am 27. April 1944 folgenden Vergleioh : « 1. Die Klägerin anerkennt die in Betreibung gesetzte Forderung des Beklagten von Fr. 100.-. 2. Der Beklagte räumt der Klägerin eine Zahlungsfrist bis 31. August 1944 ein. 3. Die Abschreibungskosten übernimmt die Klägerin. 4. Auf Prozessentschädigung wird gegenseitig verzich- tet. » B. - Auf das am 16. Oktober 1944 gestellte Fortsetzungs- begehren hin vollzog das Betreibungsamt am 18. Oktob~r 1944 die Pfändung, und zwar erfolgte diese sogleioh als definitive. Die Pfändungsurkunde enthält in der Rubrik « Betrag der Forderung» unter « Forderung allein» die Zahl « 100.-» und unter « Zins und Kosten etwa» den Vermerk « o. Z.» (ohne Zins). O. - Nachdem die Rekurrentin die Forderungssumme von Fr. 100.- und die Kosten des Zahlungsbefehls und der Pfändung bezahlt hatte, stellte der Gläubiger für die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 36. 145 Reohtsöffnungskosten das Verwertungsbegehren. Das Be- treibungsamt gab der Reku,rrentin hievon Kenntnis u,nd teilte ihr mit Schreiben vom 15. Mai 1945 mit, es werde die Steigerung anordnen, wenn sie die au,sstehenden Kosten nicht bis zu,m 26. Mai 1945 zahle. Gegen diese Fristsetzung beschwerte sich die Rekurrentin mit der Begründung, sie sei nach dem erwähnten Vergleiche nicht zur Zahlung der Rechtsöffnungskosten verpflichtet. Den die Besohwerde abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 31. Au,gust 1945 hat die Rekurrentin an das Bundes- gericht weitergezogen. Die Schuldbetreib'Ungs- 'Und Konk'Urskammer zieht in Erwäg'Ung : Verlangt der Gläu,biger auf Grund eines im Aberken- nungsprozess geschlossenen Vergleiches die Fortsetzung der Betreibung, so mu,ss sich das Betreibungsamt eine Mei- nung darüber bilden, inwieweit die im Vergleich getroffene Regelung au,f die Abweisung und inwieweit sie auf die Gutheissung der Aberkennungsklage hinausläuft. Im vor- liegenden Falle hat das Betreibungsamt mit Recht ange..., nommen, der Vergleich komme in seiner Wirkung der Ab- weisung der Aberkennungsklage gleich. Kann die Betreibung infolge eines solchen Vergleichs fortgesetzt werden, so sind die Rechtsöffnungskosten ohne weiteres zur Betreibungssumme

hinzuzuschlagen ; denn sie gehören, wie die Vorinstanz mit Recht erklärt, zu den
Betreibungskosten, die gemäss Art. 68 SchKG der Schuldner zu tragen hat (BGE 87 I 599
= Sep. Ausgabe Bd. 14 S. 377). Dies muss grundsätzlich selbst dann gelten, wenn die
Betreibung nach dem Vergleich nur für einen Teil der Rechtsöffnungssumme fortgesetzt
werden kann. Will der Schuldner die Rechtsöffnungskosten nicht oder nicht ganz auf sich
nehmen, so muss er darauf dringen, dass eine entsprechende Bestimmung in den Vergleich
aufgenommen werde. Das Betreibungsamt kann dann einer solchen Regelung von sich aus
Rechnung tragen, wenn sie völlig 10 AB 71 III - 1945 146 Schuldbetreibungs- und
Konkursrecht. N° 36. klar aus dem Vergleich hervorgeht. Von diesem Falle abgesehen hat
der Schuldner, der behaupten will, er habe die, vom Gläubiger geltend gemachten und
nachgewiesenen Rechtsöffnungskosten gemäss Vergleich nicht oder nur teilweise zu
bezahlen, gemäss Art. 85 SchKG den Richter anzurufen, dem in Zweifelsfällen der
Entscheid darüber vorbehalten ist, ob dem Vergleich die behauptete Betreibung zukomme. -
Da der vorliegende Vergleich (im Gegensatz zum Klagebegehren im
Aberkennungsprozess) die Rechtsöffnungskosten überhaupt nicht erwähnt, hat sie das
Betreibungsamt nach dem Gesagten mit Recht als zur Betreibungsforderung gehörig
behandelt und dem dafür gestellten Verwertungsbegehren Folge gegeben. Die
Pfändungsurkunde führt die Rechtsöffnungskosten freilich nicht auf, obwohl sie eine
Rechnung für Zins und Kosten enthält. Sie ist hinsichtlich der Akzessorien zur
Betreibungsforderung auch sonst nicht genau abgefasst, da sie in der erwähnten Rechnung
auch die Kosten des Zahlungsbefehls und der Pfändung (die Betreibungskosten im engem
Sinne) nicht aufführt. Die Haftung der gepfändeten Gegenstände für die gesetzlichen
Akzessorien der Betreibungsforderung muss dem Gläubiger aber gleichwohl gesichert
sein. Ihn seines Rechts auf Deckung der Betreibungskosten im Sinne von Art. 68 SchKG
verlustig gehen zu lassen - wenn er sich gegen die ungenaue Fassung der Pfändungsurkunde
in diesem Punkte nicht beschwert geht nicht an. Demnach erkennt die 8. Schuldbetr.- u.
Konk'Urskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht_
N° 37. 147 37. Ardt du 22 septembre 1945 dans la cause Henchoz. Une saisie qui porte
une atteinte flagrante et considerable au minimum Vital et risque de placer le debiteur dans
une situation absolument intolerable doit etre annulee meme si le debiteur a negligé de
porter plainte en temps utile. Eine Pfändung, die augenscheinlich und beträchtlich in das
zum Leben Notwendige eingreift und den Schuldner in eine unhaltbare Lage zu bringen
droht, ist ungeachtet des Ablaufes der Beschwerdefrist aufzuheben. Un pignoramento, che
lede in modo evidente e considerevole il minimo vitale e minaccia di mettere il debitore in
una situazione assolutamente intollerabile, dev'essere annullato anche se il debitore ha
omesso di reclamare entro il termine. A. - Le 11 mai 1945, a la suite de requisitions pre-
sentees par la succession von Grünigen et par Georges Landty, une saisie a ete operee par
l'office des poursuites de Lavaux au prejudice d'Henri Henchoz, lequel travaillait alors an
qualite de tacheron-vigneron au service de M. Guignet, a Cully. La saisie a porte sur une
chevre, un cabri, trois poules et sept poussins. L'office a ordonne an meme temps une
retenue de 10 fr. par mois sur le salaire du debiteur. Le proces-verbal de la saisie a ete
communiqué aux interesses le 18 mai 1945. Par lettre du 21 juin 1945, Henchoz a proteste
contre la saisie de ses animaux dont, disait-il, il tirait une part de sa subsistance. Par
decision du 14 juillet 1945, l'autorite inferieure de surveillance a annule la saisie en tant qu'
elle portait sur les animaux. Cette decision est motivee de la maniere suivante : Henchoz est
marie, il n'a pas d'enfants. Avec l'aide de sa femme, il gagne 120 fr. par mois. Il n'est ni loge
ni nourri. Son gain net mensuel pour son entretien et celui de sa famille est donc de 90 fr.

par mois. Il n'a aucune autre ressource. Dans ces conditions, l'office aurait dû délivrer aux créanciers un acte de dématérialisation des biens, car il est clair que le débiteur ne peut vivre normalement avec

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.